

19.09.2017

Kleine Anfrage 339

des Abgeordneten Andreas Keith AfD

Gut gebrüllt Löwe, oder sind Justizverwaltungsvorschriften nur reine Papiertiger und belasten bewusst und willkürlich die Gesundheit der Justizvollzugsbeamten in NRW?

Zur Durchführung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (AZVO) Arbeitszeit- und Dienststundenregelung für Vollzugsbedienstete RV d. JM vom 9. Oktober 2013 (4400 - IV. 75) ist unter 2.1.5 Dienstbefreiung bestimmt:

„Jedem Bediensteten sollen wöchentlich zwei möglichst aufeinander folgende dienstfreie Tage gewährt werden. Die Bediensteten haben Anspruch auf wöchentlich mindestens einen dienstfreien Tag.“

Aus den Justizvollzugsanstalten, bekannt sind hier die JVA Köln und die JVA Werl, werden offiziell, sogenannte Dienstpläne, mit einem Schichtdienstmodell 12/2 geführt.

Das bedeutet, dass die Justizvollzugsbeamten- und Bediensteten 12 aufeinanderfolgende Tage vorgeplanten Dienst versehen müssen und nach Ablauf von 12 aufeinanderfolgenden Dienstschichten erstmals Anspruch auf zwei dienstfreie Tage haben. Ebenso wird hiermit vorgeplanter Mehrdienst produziert, bzw. entsprechend dem Dienstplan im Schichtdienstmodell 12/2 angeordnet.

Dieses widerspricht nicht nur dem propagierten Grundsatz der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und allen Erfordernissen eines, im Schichtdienst unabdingbaren Gesundheitsmanagements und erst recht nicht den Vorgaben der allgemeingültigen AZVO.

Während es für den Bereich der Polizei, die auf das Berufsbild angepasste AZVOPol und für den Bereich der Feuerwehren die AZVOFeu gibt, unterliegen die Justizbeschäftigten und Justizvollzugsbeamten der allgemeinen AZVO, dessen Anwendung am Beispiel Köln und Werl zweifelhaft erscheint.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Beabsichtigt die Landesregierung eine, für den Justizvollzug eigene AZVOJus einzuführen? Falls JA, Wann? Falls NEIN, Warum nicht?

Datum des Originals: 18.09.2017/Ausgegeben: 20.09.2017

2. Wie wertet die Landesregierung die praktizierten und vorgeplanten arbeits- und dienstrechtlichen Verstöße entgegen der allgemeingültigen AZVO im Bereich des Justizvollzugs- und des Justizwerkdienstes?
3. In welchen Justizvollzugsanstalten, neben Köln und Werl, werden Dienstpläne nach 12/2 geführt, bzw. in welchen Justizvollzugsanstalten entsprechen die Dienstpläne nicht der allgemeingültigen AZVO?
(Bitte aufschlüsseln nach JVA und Dienstplangestaltung getrennt nach Vollzugs- und Werksdienst)
4. Welche Maßnahmen beabsichtigt die Landesregierung vor diesem Hintergrund zu treffen, um ein effektives Gesundheitsmanagement im Bereich des Justizvollzuges zu etablieren?
5. Wird die Landesregierung, auf Grund der besonderen Belastungen des Schichtdienstes, ihren Justizvollzugsbeamten, analog zur Polizei NRW, diesen nach fünfjährigem, durchgängigem Schichtdienst, erstmals eine Sportsonderkur, zur Aufrechterhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit gewähren? Falls JA: Ab wann? Falls NEIN: Warum nicht?

Andreas Keith